

99080103001000

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/50761/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080103001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Unbemanntes Fluggerät; Beantragung einer Erlaubnis für den Betrieb in einem geografischen UAS-Gebiet
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21i.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21i.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R0947-20200606&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R0947-20200606&from=DE
Teaser	Für den Betrieb eines unbemannten Fluggeräts in einem geografischen Gebiet nach § 21h Abs. 3 und 4 Luftverordnung können Sie in begründeten Fällen Abweichungen von den festgelegten Betriebsbedingungen beantragen.
Volltext	Unter dem Oberbegriff „unbemannte Fluggeräte" fasst man unbemannte Luftfahrtsysteme (umgangssprachlich „Drohnen") und Flugmodelle zusammen. Unbemannte Luftfahrtsysteme (Unmanned Aircraft System – UAS) sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Hierzu zählen z. B. Quadro-/Hexa-/Oktokopter für gewerbliche Fotoaufnahmen, Werbeluftschiffe, aber auch Modellflugzeuge, wenn sie zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Bei Nutzung zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung handelt es sich um Flugmodelle. Rechtlich werden die Flugmodelle und die unbemannten Luftfahrtsysteme als unbemannte Fluggeräte weitestgehend gleich behandelt. Seit dem 31.12.2020 gilt für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten grundsätzlich die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge. Daneben sind auch noch einige Vorschriften des nationalen Rechts für den

Modul	Sachverhalt
	Betrieb von unbemannten Fluggeräten zu beachten. In begründeten Einzelfällen können nach § 21 i Abs.1 LuftVO Ausnahmen von den Regelungen des § 21 h LuftVO zugelassen werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter „Formulare“. Unter „Weiterführende Links“ können Sie Informationen zur aktuellen Rechtslage für den Betrieb unbemannter Fluggeräte finden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Einzelerlaubnis nach § 21 i Abs. 1 LuftVO: 50,00 - 3.500,00 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Möglichst 10 Werktage vor dem vorgesehenen Starttag (Erlaubnis nach § 21 i Abs. 1 LuftVO)
weiterführende Informationen	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/FAQ/02_EU_Kompetenznachweis/FAQ_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/FAQ/02_EU_Kompetenznachweis/FAQ_node.html https://www.easa.europa.eu/the-agency/faqs/drones-uas https://www.easa.europa.eu/the-agency/faqs/drones-uas https://uas-registration.lba-openuav.de/#/registration/uasOperator https://uas-registration.lba-openuav.de/#/registration/uasOperator https://lba-openuav.de/onlinekurs/ https://lba-openuav.de/onlinekurs/ https://www.lba.de/DE/Drohnen/Pruefstellen_PStF/Benannte_Stellen/Liste_der_benannten_Pruefstellen_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Pruefstellen_PStF/Benannte_Stellen/Liste_der_benannten_Pruefstellen_node.html

Modul	Sachverhalt
	annte_Stellen/Liste_der_benannten_Pruefstellen_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html
Hinweise	Die Registrierung als UAS-Betreiber können Sie auf dem Online-Registrierungsportal des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) durchführen (siehe "Weiterführende Links"). Den Online-Lehrgang und die Online-Theorieprüfung für den Kompetenznachweis offene Unterkategorie A1/A3 finden Sie auf dem Lernportal des LBA (siehe "Weiterführende Links"). Den Kompetenznachweis offene Unterkategorie A2 können Sie bei einer der vom LBA benannten Prüfstellen für Fernpiloten (PStF) durchführen (siehe "Weiterführende Links"). Für Genehmigungsverfahren in der speziellen Kategorie ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig. Rückfragen hierzu und zu den Kompetenznachweisen für Fernpiloten können Sie an die E-Mail-Adresse uas@lba.de richten.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal